

# **BVGer E-2025/2015 vom 8. April 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2025\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2025_2015)

FR: TAF E-2025/2015 du 8 avril 2015

IT: TAF E-2025/2015 del 8 aprile 2015

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

### **E. 3**

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des

Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid sachgerecht anfechten kann. Sie muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

#### **E. 4.2**

Gemäss den vorinstanzlichen Akten ist die Beschwerdeführerin hochschwanger und steht kurz vor der Niederkunft, allenfalls hat sie unterdessen ihr Kind geboren. Das SEM wies zwar in der Anfrage an die französischen Behörden vom 3. März 2015 auf die Schwangerschaft und die kurz bevorstehende Niederkunft hin. Im angefochtenen Entscheid wird die Schwangerschaft jedoch mit keinem Wort erwähnt, und betreffend den Wegweisungsvollzug wird lediglich ausgeführt, in Frankreich drohe keine Verletzung von Art. 3 EMRK, und weder die dort herrschende Situation noch andere Gründe würden gegen die Zumutbarkeit ihrer Wegweisung nach Frankreich sprechen. Diese lapidare Erwägung lässt jegliche Auseinandersetzung mit der persönlichen Situation der Beschwerdeführerin vermissen und hält den Anforderungen an die Begründungspflicht nicht stand. Die Frist, innert welcher die Beschwerdeführerin die Schweiz zu verlassen hat, wird ohne jegliche Bezugnahme auf die Schwangerschaft, die Geburt selber und die anschliessende Rekonvaleszenz auf den Tag nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, mithin auf den 1. April 2015, festgesetzt. Mit dieser begründungs- und anordnungsmässig völligen Ausblendung eines relevanten Sachverhaltselementes hat das SEM den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt. Zudem fehlt in der angefochtenen Verfügung eine Auseinandersetzung des SEM mit der Frage der Anwendbarkeit der Souveränitätsklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO aus humanitären Gründen. Bei der Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO in Verbindung mit Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 verfügt das SEM über einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Frage, ob humanitäre Gründe vorliegen, welche einen Selbsteintritt der Schweiz begründen. Dieses Ermessen muss das SEM unter Würdigung aller relevanten Umstände und aufgrund zuverlässiger, transparenter, objektiver Kriterien sowie unter Beachtung der übrigen verfassungsrechtlichen Prinzipien ausüben, wobei die relevanten Überlegungen der verfügenden Behörde in der Verfügung in nachvollziehbarer Weise genannt werden müssen. Mithin hat das SEM immer dann, wenn es - wie vorliegend - Elemente gibt, die für einen Selbsteintritt sprechen, sich dazu zu äussern, aus welchen Gründen es die Souveränitätsklausel nicht anwenden will (vgl. Urteil des BVGer E-641/2014 vom 13. März 2015 E. 7.6 und 8.1).

### **E. 4.3**

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und das Verfahren an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

### **E. 5.2**

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 7 ff. VGKE) wird die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 800.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festgesetzt.

### **E. 5.3**

Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wird mit Entscheid in der Hauptsache gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.